Entwicklungen machen noch einmal deutlich, wie sehr alle weitergehenden, nicht an Formen der Selbstbeteiligung oder „Marktmodellen" orientierten inhaltlichen Reformvorstellungen bis heute „(...) auf einen massiven Block verrechtlichter Gesundheitspolitik, den cordon sanitär, den Sperriegel der Privatisierung" stoßen[38]).

5. Zur Verknüpfung historischer und aktueller Reformperspektiven

Die mittlerweile voll entbrannte Strukturdiskussion und die nach wie vor vorhandenen Schubladenprogramme des Bundesministers für Arbeit über den Ausbau der Selbstbeteiligung und die Einführung von Karenztagen zeigen deutlich, in welche Richtung konservativ-liberale Politik Strukturveränderungen intendiert. Gegenüber dieser auf Umverteilung der Kosten der Gesundheitsversorgung zu Lasten der Versicherten, insbesondere zu Lasten derjenigen mit hohem Morbiditätsrisiko gerichteten Strategie, muß eine an den Arbeitnehmerinteressen orientierte Gesundheitspolitik an einem Ausbau der solidarischen Sicherungselemente des Systems interessiert sein[39]). In diesem Sinne können die historischen Erfahrungen mit Ambulatorien und anderen Eigeneinrichtungen zur systematischen Festigung der sozialstaatlichen Elemente der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt werden. Sie stellen eine überzeugende Auflösung des Grundwiderspruchs zwischen solidarisch finanzierten Beiträgen und privater, gewinn- bzw. einkommensorientierter Leistungserbringung dar.

Überträgt man schließlich noch ausländische Erfahrungen mit Eigeneinrichtungen, wie sie z. B. für Österreich dokumentiert sind, so können auch in der Bundesrepublik erhebliche Einsparungspotentiale mobilisiert werden[40]). Der Ausbau vorhandener und der Aufbau neuer Eigeneinrichtungen der Kassen läßt zusammenfassend Vorteile auf drei Ebenen erwarten:

- Gegenüber einer Rechtsprechung und Politik, die den Einfluß privatwirtschaftlicher und berufsständischer Interessen an der Sozialversicherung wahren und erweitern möchte, stellt die Forderung nach Erhaltung und Erweiterung von Eigeneinrichtungen eine *sozialstaatliche* Reformperspektive dar.
- Die Eigeneinrichtungen träten in bezug auf *Kosten* und *Qualität* in *Konkurrenz* zum privaten Anbietersystem. Die Verhandlungsposition der Krankenkassen würde, wie die historischen Erfahrungen zeigen, auf diese Weise gestärkt. Die eingangs beschriebenen Mechanismen der Honorarbildung bei Ärzten und Zahnärzten würden dadurch wesentlich modifiziert. Es bestünde daneben ein kassenorganisiertes, alternatives Leistungsangebot, auf das man zurückgreifen kann. Darüber hinaus lägen die Personalausgaben pro angestelltem Arzt deutlich unter den Ausgaben für eine Kassenpraxis (nach Abzug der Praxiskosten). Kosteneinsparungen durch genügende Auslastung und sinnvolle Anwendung wären auf dem Gebiet der apparativen Diagnostik zu erwarten. Selbstabgabestellen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel könnten die entsprechenden Waren preiswert erwerben und über einen kostengünstigen Vertrieb zur finanziellen Entlastung der Kassen beitragen. Von hier würden Signale auf die Preisgestaltung der privaten Anbieter ausgehen. Unterstellt man eine vor allem über die medizinischen Eigenbetriebe wirkende Einflußnahme in Richtung auf den Abbau der gegenwärtigen Übermedikalisierung, so ergeben sich auch bei den ärztlich veranlaßten Ausgaben Einsparungen. Die durch eine Verbesserung auf diesen Gebieten freiwerdenden Mittel ließen sich ganz oder teilweise für Qualitätsverbesserungen auf anderen Gebieten und für Innovationen nutzen, wie z. B. für die Einführung bzw. Verbesserung der psychosozialen Betreuung und den Ausbau der sozialen Dienste. Im Rahmen der Ambulatoriumsbehandlung dürfte sich ferner die verbesserte Kooperationsmöglichkeit der Ärzte/Zahnärzte untereinander qualitätssteigernd auswirken. Das zielgerichtete, fallbezogene, patientenorientierte Zusammenwirken verschiedener Fachärzte könnte so vermehrt wirksam werden. Nicht zuletzt soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, zweckentsprechende Weiterbildungsangebote zu organisieren und verbindlich zu machen, so daß der medizinische Fortschritt die Patienten zunehmend erreicht.
- Eigeneinrichtungen ermöglichen eine *direkte Steuerung* eines Teils der Bedarfsdeckung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch die Krankenkassen. Die Art der Erbringung von Leistungen wäre nicht länger ihrem Einfluß entzogen. Die bislang notwendigen Umwege über die nicht sehr leistungsfähigen kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht mehr gegeben, wenn und soweit es sich um selbstorganisierte Angebote handelt. Die Grenzen der Vertragssteuerung entfallen auf diesen Gebieten. Es ist vorstellbar, daß die Kassen derart gezielt Lücken etwa in der allgemeinärztlichen Versorgung schließen. Aufgrund der Nutzung dieser direkten Steuerungsform ist es auch möglich, von Seiten der Krankenkassen entsprechende Anforderungen an zukünftige Ärzte zu stellen, wie z. B. Kenntnisse über Sozialanamnese. Das würde vermutlich auf die Ausbildung an den Hochschulen zurückwirken und zur dringend notwendigen Reform der Ausbildungsinhalte beitragen. Eine direkte Steuerung der Bedarfsdeckung könnte zu wirksameren Präventionsstrategien führen. Während in der Einzelpraxis höchstens individuelle Prävention realisierbar erscheint, könnten Ambulatorien der Krankenkassen den Weg der gesellschaftlichen Prävention beschreiten. Das könnte die Aufbereitung und Veröffentlichung von Zusammenhängen über Gesundheitsbelastungen und Neuerkrankungen in einer Region usw. umfassen. Kasseneigene Einrichtungen können Handlungskonzepte und -reichweiten entfalten, die sich der Einzelpraxis verschließen.

Dieses Szenarium einer möglichen, teilweise kassengesteuerten, d. h. immer auch selbstverwalteten und mitbestimmten Gesundheitspolitik, kann der „Gesundheitsökonomik" und der „Mehr-Markt-Strategie" aufgrund ihres beschränkten Ansatzes nicht in den Blick kommen. Es zeigt deutlich einen alternativen Weg, der die gesundheitspolitisch bedenklichen Instrumente der Selbstbeteiligung und der Karenztage nicht kennt, der es aber gleichzeitig ermöglicht, die Effizienz- und Effektivitätsmängel der derzeitigen ambulanten medizinischen Versorgung zu mindern bzw. aufzuheben.

Besonders aus der Interessenperspektive der abhängig Beschäftigten ist trotz der gegenwärtig restriktiven Rechtslage und Rechtsprechung an den angesprochenen, historisch überkommenen Möglichkeiten und Formen der Überwindung der fast ausschließlich privatwirtschaftlich bzw. freiberuflich bestimmten Leistungserfüllung festzuhalten. Dabei ist nicht an eine Verdrängung der privaten Leistungserbringer zu denken, sondern an eine „Pluralisierung" des Leistungsangebots. Immer dann, wenn das privatwirtschaftlich-freiberufliche Leistungsangebot nur noch überteuert erfolgt, wenn ein solches gar nicht besteht, wenn es qualitativ weit hinter dem Stand des Möglichen zurückfällt, hat die Eigenwirtschaft ihren Stellenwert. Es ist dabei davon auszugehen, daß die Versicherten ein vitales Interesse an qualitativ hochwertigen Leistungen und tragbaren Beitragslasten haben. Durch eine derartige (Re-)Aktivierung der Selbstverwaltung der Krankenkassen, durch die Anreicherung ihres Tätigkeitsspektrums, wäre des weiteren eine erneute und verstärkte Verbindung von Arbeiterbewegung bzw. Betroffenenbewegung und Gesundheitspolitik herstellbar. Der Informations- und Erfahrungsverlust, das verlorene „sozialpolitische Alltagskönnen"[41]) auf weitgehend den privaten Leistungsanbietern überlassenem Terrain, ließe sich handelnd zurückgewinnen.

[38]) *Hansen, E.* u. a., Seit über einem Jahrhundert..., a.a.O., S. 184.

[39]) Vgl. *Hofemann, K., Scharf, B.*, Verstärkter Wettbewerb oder gestärkte Solidarität?, in: Soziale Sicherheit, Heft 7/1983, S. 196 ff.

[40]) Vgl. *Pelikan, J.M., Deppe, H.-U.*, Ambulatorien in Österreich..., a.a.O.

[41]) So die Ausdrucksweise bei: *Hansen, E.* u. a., Seit über einem Jahrhundert..., a.a.O., S. 186.

Niedrige Arbeitseinkommen: Einkommensrisiko bei Erwerbstätigkeit

Von Rudolf Welzmüller*)

1. Vorbemerkungen und Fragestellung

Während die Entwicklung der durchschnittlichen Reallöhne und -gehälter regelmäßig dokumentiert wird[1]), mangelt es an Angaben zur Situation von Beziehern/innen von niedrigen Arbeitseinkommen. Der nachfolgende Beitrag geht dieser Frage nach, kann aber auch nur einen Teil der Informationslücke schließen. Die Untersuchung beschränkt sich nämlich auf die *Vollzeiterwerbstätigen* in Industrie und Handel; *Teilzeitbeschäftigte* und Beschäftigte in Niedriglohnbereichen wie etwa sonstige Dienstleistungen (Gastgewerbe; Tourismus; Wäschereien etc.), Handel (Arbeiterbereich)[2]), Land- und Forstwirtschaft etc. bleiben ausgeklammert. Dies hat zum einen mit der Datenlage und zum anderen mit der hier im Mittelpunkt stehenden Fragestellung zu tun.

Jede(r) *Vollzeiterwerbstätige* muß ein Areitseinkommen erhalten, das ihm/ihr *zumindest* die selbständige Finanzierung seines/ihres Lebensunterhalts erlaubt. Auf dieser grundlegenden normativen Basis soll in der nachfolgenden Untersuchung an das empirische Material herangegangen und dem Problem nachgespürt wer-

Gliederung

1. Vorbemerkungen und Fragestellung
2. Methodisch-Statistisches
3. Vergleichsjahr 1984: Kritische Einkommensgrenzen
4. Vergleich der unteren Arbeitseinkommen von Angestellten/Arbeitern mit dem Sozialhilfeniveau
 - *4.1 Vorbemerkung*
 - *4.2 Einkommensvergleich bei Arbeitern/Arbeiterinnen*
 - *4.3 Einkommensvergleich im Angestelltenbereich*
 - *4.4 Zahl der Erwerbstätigen, deren Einkommen unter dem entsprechenden Sozialhilfeanspruchsniveau liegt*
5. Verarmungsrisiko von Niedrigeinkommensbeziehern bei Arbeitslosigkeit
6. Einige verteilungspolitische Überlegungen

*) Dr. rer. pol., Wissenschaftlicher Referent im WSI, Düsseldorf.

[1]) Vgl. etwa *Welzmüller, R.*, Konjunktureller Aufschwung festigt die Einkommensumverteilung, in: WSI-Mitteilungen, Heft 7/1986, S. 457 ff.

[2]) Die Angestellten des Handels werden in der Verdienststatistik regelmäßig erfaßt, nicht aber die etwa 1,080 Millionen Arbeiterinnen und Arbeiter (darunter rund 420 000 Teilzeitbeschäftigte, vgl. Statistisches Jahrbuch 1985, S. 108). Aus früheren Lohn- und Gehaltsstrukturerhebungen ist bekannt, daß deren Arbeiseinkommensniveau relativ gering ist. – Vgl. *Kloß, G.*, Schichtung der Arbeitsverdienste 1978, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 8/1981, S. 581 ff.

den, ob und in welchem Umfange vollzeitig Erwerbstätige mit ihrem Einkommen als „working poor" (Arm trotz Erwerbstätigkeit) eingestuft werden können. Dies erfordert natürlich die Festlegung eines Maßstabes, an dem zu prüfen ist, inwiefern das Einkommen den „normalen Lebensunterhalt" sichert. Im gegebenen bundesdeutschen Sozialsystem kommt der Sozialhilfe die Rolle der Existenzsicherung zu. Bei aller Kritik, die an der Konstruktion, dem Niveau und dem Modus der Gewährung von Sozialhilfe geübt werden muß[3]), gibt es *zunächst* für den hier vorzunehmenden Vergleich keinen relevanteren Bezugspunkt als eben die Sozialhilfe[4]). Die bedarfsbezogenen Sozialhilfeeinkommen variieren je nach Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Je größer der Haushalt, desto höher auch die Sozialhilfe. Die hier zum Vergleich herangezogenen Arbeitseinkommen sind jedoch *Individualeinkommen* und sagen nichts über die jeweils auf Haushaltsebene verfügbaren Einkommen aus. Aus Untersuchungen ist bekannt, daß größere Haushalte häufig mehrere Einkommen aufweisen[5]). Datengründe zwingen dazu, mit der Unterstellung zu arbeiten, daß es *nur einen Verdiener* im Haushalt gibt. Dadurch wird es besonders wichtig, plausible Haushaltstypen, die gleichzeitig in der sozialen Realität häufig vertreten sind, auszuwählen. Deshalb wurden Haushalte von Alleinstehenden, Alleinerziehenden mit 1 Kind unter 7 Jahren und eines Ehepaares mit 1 Kind unter 7 Jahren zugrunde gelegt. Damit sind Haushaltstypen gewählt worden, die rund 80 vH der Gesamthaushalte abdecken[6]).

Da in den Regelsätzen der Sozialhilfe auch Bedarfssätze für die Unterkunft und für die Kinder enthalten sind, werden auch die Arbeitseinkommen um die eventuell (je nach Haushaltstyp/Einkommen) zustehenden Wohngeld- und Kindergeldbeträge erhöht. Bei den Sozialhilfesätzen wird ferner der Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige berücksichtigt. Letzteres folgt zwingend aus der Fragestellung: Grundlage des Vergleichs soll das *bei Erwerbstätigkeit* definierte existenznotwendige Einkommen sein.

Somit läßt sich die untersuchungsleitende Frage folgendermaßen formulieren:

> Wie viele alleinverdienende Erwerbstätige beziehen ein Nettoarbeitseinkommen (einschließlich Kindergeld und Wohngeld), das unter jenem Niveau liegt, das sie als *erwerbstätige* Sozialhilfeempfänger erhielten. Dabei wird unterstellt, daß bei den Erwerbstätigen außer den berücksichtigten Einkommensbestandteilen keine weiteren Einkommen und Transfers anfallen. Es gibt nur eine(n) Verdiener/in im Haushalt.

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung liegt also *nicht* primär in der Frage, ob sich mittlerweile das Niveau des Sozialhilfeeinkommens über dem Einkommensniveau unterer Arbeitseinkommen (plus Wohngeld/Kindergeld) befindet[7]). Vielmehr soll festgestellt werden, ob Erwerbstätige in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen mit ihrem Arbeitseinkommen unter der politisch-normativ vorgegebenen Grenze des existenznotwendigen Einkommens liegen.

2. Methodisch-Statistisches

Basis für die Ermittlung der unteren Arbeitseinkommen ist die Verdienststatistik[8]). Dort sind in der Leistungsgruppe III die unteren Tarifgruppen der Arbeiter und in den Leistungsgruppen IV und V jene der Angestellten zusammengefaßt. Allerdings handelt es sich hierbei auch wiederum um *Durchschnittswerte:* Die in der tariflichen und betrieblichen Praxis weit stärker ausdifferenzierten unteren Lohn- und Gehaltsgruppen werden in der Verdienststatistik gebündelt und in den genannten Leistungsgruppen verdichtet. Dieses arithmetische Mittel verdeckt, daß es innerhalb der so gebündelten Leistungsgruppe noch eine erhebliche Zahl von Einkommensbeziehern gibt, die unterhalb des Durchschnitts liegen[9]).

Standardisierung der Arbeitszeit: Um die Einflüsse auszuschalten, die von variierenden Arbeitszeiten ausgehen, wurden die monatlichen Arbeitseinkommen auf Basis der 40-Stunden-Woche errechnet. Der Stundenlohnsatz wurde entsprechend umgerechnet.

Korrektur um die Sonderzahlungen: Das Jahresarbeitseinkommen von Arbeitern und Angestellten wird nicht unwesentlich von unregelmäßig oder einmal gewährten Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Jahresprämie/Weihnachtsgeld) beeinflußt. Im Durchschnitt erhielten Arbeiter knapp 10 vH, Angestellte rund 12 vH, ihres gesamten Jahreseinkommens als Sonderzahlungen[10]). Da diese in den Daten der Verdienststatistik nicht enthalten sind, mußte eine Korrekturrechnung erfolgen. Auf Basis der Jahresverdienststatistik wurde ermittelt, welche durchschnittlichen Sonderzahlungen je Branche geleistet wurden. Um diesen Faktor wurden die Bruttowerte korrigiert.

Ermittlung der Netto-Arbeitseinkommen: Sozialabgaben und Lohnsteuer mußten ermittelt werden, um zu den für den Vergleich mit den Sozialeinkommen relevanten Nettoeinkommen zu gelangen. Die Abgabesätze der Sozialversicherungen sind leicht zu ermitteln; da bei den hier zu analysierenden Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in keinem Fall überschritten wird, tauchen auch keine zusätzlichen Korrekturbedarfe auf. Problematischer ist die Ermittlung der durchschnittlichen Lohnsteuersätze. Aus der Statistik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) läßt sich die *durchschnittliche* Lohnsteuerbelastung aller abhängig Beschäftigten entnehmen. Diese Angaben sind wenig geeignet, da sie insbesondere die spezifischen Haushaltssituationen nicht deutlich werden lassen. Deshalb wurde folgender Weg gewählt: Auf der Basis des durchschnittlichen Arbeitseinkommens eines abhängig Beschäftigten (Basis: VGR-Daten) wurde für die hier unterstellten Haushaltstypen aus der Lohnsteuertabelle die jeweilige Durchschnittssteuerbelastung ermittelt. Wenngleich auch bei diesem Vorgehen die eventuell gegebenen individuellen bzw. haushaltsbezogenen Freibeträge bzw. Absetzungen (etwa für 7b-Abschreibungen) nicht beachtet werden konnten, liefert es doch eine plausible Basis für die Berechnung der Nettoeinkommen.

Transferzahlungen (Wohngeld und Kindergeld): Zu den Nettoarbeitseinkommen wurden noch – falls Anspruch besteht – Wohngeld und Kindergeld addiert, um so auf das mit dem Sozialhilfeeinkommen vergleichbare Einkommen eines/einer Erwerbstätigen zu kommen. Beim *Wohngeld* wurde folgende Wohnung als „typisch" unterstellt: Wohnraum, der bis zum 31. 12. 1965 bezugsfertig geworden, mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum ausgestattet ist und in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von bis unter 500 000 liegt. Das *Kindergeld* für die hier unterstellten Haushaltstypen mit 1 Kind beträgt 50 DM.

Sozialhilfeeinkommen: Zugrunde gelegt wurde der Regelbedarf für erwerbstätige Haushalte[11]). Hinzugerechnet wurden die Kosten für die Unterkunft: Miete plus 15 vH Zuschlag für Heizkosten. Die Mietkosten für Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder wurden der Wohnungsstichprobe[12]) entnommen; die Mietkosten der anderen Gruppen wurden auf der Grundlage der Daten von *Klein*[13]), mit Hilfe des Mietpreisindex (alle privaten Haushalte) ermittelt.

3. Vergleichsjahr 1984: kritische Einkommensgrenzen

Für jeden der hier unterstellten Haushalte gibt es eine Nettoarbeitseinkommensgrenze, ab welcher das Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen plus Wohn- und Kindergeld) über bzw. unter dem Sozialhilfeniveau liegt. Als kritische Einkommensgrenze wird jenes Nettoarbeitseinkommensniveau bezeichnet, bei dem der/die Erwerbstätige genau mit den zusätzlichen Zahlungen von Wohn- und Kindergeld das Sozialhilfeniveau erreicht. So belief sich z. B. das Sozialhilfeniveau für einen Alleinstehenden 1984 auf 904 DM; ein(e) Erwerbstätige(r) erreicht dieses Einkommensniveau dann, wenn sein/ihr Nettoarbeitseinkommen bei 850 DM liegt. Bei diesem Arbeitseinkommen bezieht sie nämlich noch 54 DM Wohngeld[14]). Wegen der – je nach Haushaltssituation – zu erwartenden Transferzahlungen liegt also die kritische Einkommensgrenze unterhalb des Sozialhilfeniveaus.

Für die hier zugrunde liegenden Haushalte wurden folgende Einkommensgrenzen berechnet:

Haushaltstyp	kritische Einkommensgrenze	Sozialhilfeniveau
Alleinstehend	850 DM	904 DM
Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 Jahren	1 020 DM	1 171 DM
Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren	1 396 DM	1 534 DM

Immer dann, wenn das Nettoarbeitseinkommen auf diesem oder unterhalb dieses Niveaus liegt, wird von „working poor" gesprochen.

[3]) Vgl. etwa *Projektgruppe Warenkorb,* Ein Leben aus dem Warenkorb. Überprüfung der Bedarfsgruppe Ernährung im Sozialhilfegesetz. Materialien zur Sozialarbeit und Sozialpolitik. Bd. 5., Fachhochschule Frankfurt 1982. – *Hofmann, A., Stahlmann, G.,* Neuvermessung des Existenzminimums für die Armutsbevölkerung, Kritische Anmerkungen zu den Änderungen in der Sozialhilfe, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 150 vom 3. 6. 1985 und diverse Beiträge in: *Leibfried, S., Tennstedt, F.* (Hrsg.), Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaates, Frankfurt 1985.

[4]) In der Diskussion über die Messung von niedrigen Arbeitseinkommen gibt es eine Reihe von Vorschlägen, die sich auf den Maßstab beziehen. Eine prominente Empfehlung kommt von der Europäischen Sozialcharta, die niedrige Arbeitseinkommen an die mit 66 vH des durchschnittlichen monatlichen Arbeitslohns angesetzte „Einkommensschwelle" knüpft. Man könnte auch auf die bundesdeutsche Regelung im Rahmen der Rentenversicherung Bezug nehmen. Dort wurde die Rente nach Mindesteinkommen, das definitionsgemäß 75 vH des durchschnittlichen Arbeitsentgelts eins Versicherten beträgt, fixiert. Daraus ließe sich folgern, niedrige Arbeitseinkommen sind gegeben, sobald das 75 vH-Niveau erreicht bzw. unterschritten ist.

[5]) In rund 55 vH aller Arbeiterhaushalte sind auch Kinder und Ehegatten erwerbstätig; im Angestelltenbereich ist dies in 40 vH und im Beamtenbereich in 42 vH aller Haushalte der Fall. – Vgl. DIW-Wochenbericht 14/1985, S. 178, Berlin 1985.

[6]) Vgl. *Euler, M.,* Struktur privater Haushalte im Januar 1983 nach dem Grundinterview der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 4/1984, Tabelle 3, S. 365.

[7]) Vgl. etwa die Untersuchungen von *Breuer, W., Hartmann, H.,* Das Verhältnis von Sozialhilfeleistungsniveau und Arbeitnehmereinkommen, Köln 1982; – ähnlich wie hier aber: *Klein, Th.,* Sozialhilfeniveau und untere Lohneinkommen. Die Entwicklung seit 1962 und Unterschiede zwischen den Bundesländern, Frankfurt 1986.

[8]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.1. und 2.2., Wiesbaden, Februar 1985.

[9]) Vgl. die Ergebnisse der Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung 1978, WiSta 8/1981, S. 579, Tabelle 2.

[10]) Berechnet auf basis der Jahresverdienststatistik. – Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.1. und 2.2., Tabelle 10 bzw. Tabelle 7.

[11]) *Hofmann, A., Kirchlechner, B.,* Zur quantitativen Entwicklung des Existenzminimums auf der Grundlage der Sozialhilfewarenkörbe 1970, 1981 und 1985, unveröffentlichter Projektbericht, Frankfurt 1986.

[12]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 5, Heft 4, 1 vH-Wohnungsstichprobe 1976. Wohnungsmieten und Mietbelastungen der Haushalte, Wiesbaden 1981.

[13]) *Hauser, R., Fischer, I., Klein, Th.,* Verarmung durch Arbeitslosigkeit?, in: Leibfried, S., Tennstedt F. (Hrsg.), Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaats ..., a.a.O., S. 213 ff., hier: S. 231, Tabelle 1.

[14]) Zur Erläuterung: Es wird unterstellt, daß die hier zugrunde liegenden Nettoarbeitseinkommen jenem Wert entsprechen, der sich nach Abzug des pauschalen Satzes von 30 vH (siehe *Wohngeldfibel,* Bonn 1983) vom Bruttoeinkommen ergäbe; zusätzlich müssen aber noch 47,– DM Werbungskostenpauschale abgezogen werden. Demnach hatte ein(e) Alleinstehende(r) bei einem Nettoeinkommen von 850,– DM Anspruch auf Wohngeld von 54,– DM (Einkommensgruppe 800,– bis 820,– DM, die nach Abzug der 47,– DM erreicht wird).

4. Vergleich der unteren Arbeitseinkommen von Angestellten/Arbeitern mit dem Sozialhilfeniveau

4.1 Vorbemerkung

Nachfolgende Vergleiche werden sich stets auf *männliche und weibliche Einzelverdiener* beziehen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß sowohl männliche als auch weibliche Einzelverdiener als einkommensmäßige Alleinversorger in den ausgewählten Haushaltstypen auftreten können müssen. Dies ist bezüglich der Gruppe Alleinstehende und Alleinerziehende sicherlich nicht strittig. Anders sieht es allerdings schon bei dem Typ „Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren" aus. Die traditionelle geschlechtsspezifische Rollenzuteilung sieht hier den Mann als Hauptverdiener an. Nun gibt es aber normativ und gesellschafts-/arbeitsmarktpolitisch gesehen keinen Grund, Situationen, in denen die Frau Alleinverdienerin eines 3-Personen-Haushalts ist, auszuschließen. Faktisch ist dies zwar immer noch in relativ wenigen Haushalten der Fall[15]); die gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Öffnung und Sicherung der Erwerbstätigkeit der Frau machen aber nur Sinn, wenn gleiche Arbeitseinkommen für Männer und Frauen bezahlt werden. Daß die herrschende gesellschaftspolitische Auffassung eine andere ist, konnte man kürzlich wieder hören, als Arbeitgebervertreter gegen die Forderung der IG Metall nach stärkerer Anhebung unterer Lohngruppen einwandten, bei Männern sei dies nicht relevant, da diese gut abgesichert seien, und bei Frauen nicht erforderlich, da diese ja ohnehin nur Zuverdiener („Doppelverdiener", wie es diskriminierend heißt) seien[16]). Man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß dieses Bewußtsein auch in den Reihen der abhängig Beschäftigten selbst noch stark verbreitet ist.

4.2 Einkommensvergleich bei Arbeitern/Arbeiterinnen

Legt man die aktuellen Sozialhilfebedarfssätze von *Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden* zugrunde, dann zeigen die Daten, daß nur bei den Durchschnittseinkommen von *Arbeiterinnen* Fälle auftreten, die nahe am Sozialhilfeniveau liegen. Das ist so im Bekleidungsgewerbe Bremens und des Saarlandes. Das Durchschnittseinkommen von Arbeiterinnen liegt dort bei 987 DM bzw. 992 DM (netto). Unterstellt man als Modellhaushalt eine Alleinerziehende mit Kind, dann liegen die genannten Arbeitseinkommen unter dem entsprechenden Sozialhilfeanspruch. Nur mit Hilfe des Wohngeldes und des Kindergeldzuschlages wird das genannte Arbeitseinkommen auf ein Niveau gehoben, das über dem Sozialhilferegelbedarf liegt. In allen sonstigen Branchen und Regionen ist das – sehr niedrige – Arbeitseinkommen von Alleinstehenden und Alleinerziehenden höher als der entsprechende Sozialhilfesatz für Erwerbstätige.

Beim Haushaltstyp *„Ehepaar mit einem Kind unter 7 Jahren"* zeigt sich folgendes Bild: Auch hier liegen fast alle Durchschnittseinkommen von Männern der Leistungsgruppe III/Arbeiter über dem derzeit gültigen Regelbedarfsatz. Allerdings gibt es Ausnahmen; so z. B. die Schuhindustrie (dort insbesondere in Rheinland-Pfalz und in Bayern, aber auch im Durchschnitt des Bundesgebietes); in der Herstellung von Zigaretten und Zigarillos (sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Baden-Württemberg und im Bundesgebiet); im Bekleidungsgewerbe (im Saarland und in Berlin); in der Holzverarbeitung (im Saarland); in der Lederverarbeitung (in Rheinland-Pfalz), in den Schlachthäusern und in der Fleischverarbeitung (in Rheinland-Pfalz). *Allerdings erreichen nahezu alle die erwähnten Fälle mit Hilfe des ihnen zustehenden Wohngeldes und Kindergeldes ein Einkommensniveau, das über die gegebene Sozialhilfegrenze gelangt.* Ausnahmen sind die Lederverarbeitung (Rheinland-Pfalz und Bayern), das Bekleidungsgewerbe (Saarland), die Obst-/Gemüseverarbeitung und die Schlachthäuser (jeweils Rheinland-Pfalz) – in diesen Branchen liegt das Arbeitseinkommen eines männlichen Alleinverdieners unterhalb der aktuellen Sozialhilfegrenze für einen dreiköpfigen Haushalt (trotz Wohn- und Kindergeld).

Nimmt man an, daß in dem hier unterstellten standardisierten Haushalt *nur die Frau Verdienerin ist,* dann zeigt sich, daß deren Einkommen (bundesdurchschnittlich) in den Nahrungs- und Genußmittelindustrien, im Bekleidungsgewerbe, in der Schuhindustrie und in der Lederverarbeitung nicht ausreicht, um das vom Sozialhilferegelsatz für eine 3-köpfige Familie vorgegebene Niveau zu erreichen.

In der regionalen Aufgliederung werden weitere Fälle sichtbar, in denen das Durchschnittseinkommen von *Arbeiterinnen trotz Wohn- und Kindergeld* unterhalb der haushaltsspezifischen Sozialhilfegrenze für Erwerbstätige liegt. Dies ist so in Schleswig-Holstein (Herstellung von Kunststoffwaren), Niedersachsen (Textilgewerbe), Bremen (Schiffbau, Herstellung von Kunststoffwaren), NRW (Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren etc.; Ledererzeugung), Hessen (Papier- und Pappeverarbeitung; Ledererzeugung), Rheinland-Pfalz (Eisenschaffende Industrie; Stahl-, Leichtmetall- und Schienenfahrzeugbau; die gesamten Verbrauchsgüterindustrien), Baden-Württemberg (Herstellung und Verarbeitung von Glas; Papier- und Pappeverarbeitung), Bayern (Säge- und Furnierwerke; gesamte Verbrauchsgüterindustrien), Saarland (Feinmechanik und Optik; Papier- und Pappeverarbeitung; Herstellung von Kunststoffwaren), Berlin (Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren etc.; Herstellung von Kunststoffwaren; Textilgewerbe).

4.3 Einkommensvergleich im Angestelltenbereich

Auch für den Bereich der Angestellten werden die obengenannten Sozialhilfe-Regelbedarfssätze für die beschriebenen drei typisierten Haushalte als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt. Betrachten wir zunächst die Situation der *Alleinstehenden:* Es trat in keiner Branche – und zwar weder im Bundesdurchschnitt noch im Länderdurchschnitt der jeweiligen Arbeitseinkommen der Leistungsgruppe V – der Fall auf, daß das Arbeitseinkommen einer(s) Alleinstehenden unter dem Niveau der Sozialhilfe (Ist-Regelung) lag.

Unterstellt man den Fall einer/eines *Alleinerziehenden* mit einem Kind unter 7 Jahren, so übertraf deren Einkommen im Bundesdurchschnitt stets den gegebenen Sozialhilfesatz. In einzelnen Regionen (insbesondere in Rheinland-Pfalz) trat im Bereich des Einzelhandels, des Hoch- und Tiefbaus, der Schuhindustrie und des Bekleidungsgewerbes der Fall auf, daß nur aufgrund der Wohngeld- und Kindergeldzahlung das Einkommen der erwerbstätigen Alleinerziehenden über dem gegebenen Sozialhilfe-Regelbedarfssatz lag.

Beim Vergleich des durchschnittlichen Arbeitseinkommens der Leistungsgruppe V (Angestellte) mit dem Sozialhilfebedarf eines *Ehepaares mit einem Kind unter 7 Jahren* – wobei unterstellt wird, daß der *Mann der Alleinverdiener ist* – zeigt sich, daß im Einzelhandel und im Hoch- und Tiefbau erst das Wohn- und das Kindergeld dafür sorgen, daß das gegebene Sozialhilfeniveau überschritten wird. Auf regionaler Ebene (so in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin) gibt es im Einzel- und Großhandel allerdings Einkommensfälle, bei denen auch der Wohn- und Kindergeldbezug nicht zur Überschreitung des Sozialhilfeniveaus führt. Dies kommt auch im Bekleidungsgewerbe (Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen) vor. Legt man das Arbeitseinkommen von *weiblichen Angestellten* der Leistungsgruppe V als alleiniges Einkommen des hier betrachteten dreiköpfigen Haushalts zugrunde, dann weitet sich schon auf Basis des jeweiligen bundesdurchschnittlichen Einkommens die Zahl jener Branchen rapide aus, in denen das Arbeitseinkommen erst um Wohn- und Kindergeld erhöht werden muß, um ein Familieneinkommen über dem Sozialhilfebedarf zu erhalten[17]). Im Einzelhandel, Großhandel, im Hoch- und Tiefbau, im Bekleidungsgewerbe, in der Schuhindustrie, in der Lederverarbeitung und -erzeugung und in der Säge-/Furnierindustrie (jeweils bundesdurchschnittliches Einkommen) kann aber auch der Wohn- und Kindergeldzuschuß nicht verhindern, daß das so ermittelte Haushaltseinkommen unter dem gegebenen Sozialhilfeniveau liegt. In einzelnen Regionen, besonders wieder in Rheinland-Pfalz und Bayern, stellt sich die Situation für eine einzelverdienende Frau, die einen Drei-Personen-Haushalt zu versorgen hat, noch schlechter dar.

Vergleich mit Leistungsgruppe IV

Bei den Angestellten sind die vom Statistischen Bundesamt erfaßten Leistungsgruppen etwas differenzierter als bei den Arbeitern. Von den in der Verdienststatistik regelmäßig wiedergegebenen 4 Leistungsgruppen (II, III, IV, V) finden sich in den beiden letzteren die niedrigen Arbeitseinkommen. Deshalb wird in den Vergleich auch die Leistungsgruppe IV einbezogen. Deren Niveau liegt zwar deutlich über dem der Leistungsgruppe V, gleichwohl spiegelt sie aber ein vergleichsweise geringes Arbeitseinkommensniveau wider.

Zunächst zum Vergleich der Sozialhilfe-Regelsätze mit dem Arbeitseinkommen von *Alleinerziehenden* mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. *Alleinstehenden.* Die Daten zeigen, daß die durchschnittlichen Arbeitseinkommen eines(r) *Alleinstehenden* überall über dem gegenwärtigen Sozialhilfe-Regelbedarfsniveau liegen. *Alleinerziehende* liegen mit ihrem Arbeitseinkommen ebenfalls in allen Branchen über dem gegenwärtig gültigen Sozialhilfe-Regelbedarfssatz. Der Vergleich auf der Basis des Haushaltstyps *„Ehepaar mit einem Kind unter 7 Jahren"* ergibt: Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Alleinverdienern reicht das Arbeitseinkommen der Leistungsgruppe IV in nahezu allen Branchen aus, um das gegenwärtige Sozialhilfeniveau zu übertreffen – *die Ausnahme ist der Einzelhandel.* Dort erreichen weibliche Angestellte erst durch den Wohn- und Kindergeldzuschuß, daß ihr dadurch erhöhtes Einkommen die Sozialhilfe übersteigt: Regional betrachtet tritt dieser Fall jedoch häufiger ein. In Rheinland-Pfalz liegt das Arbeitseinkommen im Großhandel, Bekleidungsgewerbe, der Lederverarbeitung, der Schuhindustrie und Musikinstrumentenindustrie unterhalb des Sozialhilfeniveaus und kann nur für die drei erstgenannten Branchen dieses mit Hilfe des Wohn- und Kindergeldzuschusses übertreffen. In Bayern sind gleichfalls die Schuhindustrie, aber auch die Brot- und Backwarenindustrie und die Fleischverarbeitung durch ein niedriges, unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegendes Einkommen gekennzeichnet.

[15]) Weibliche Bezugspersonen, also Hauptverdienerinnen, gibt es in 267 000 Mehrpersonen-Arbeiterhaushalten (das sind rund 5 vH aller Mehrpersonen-Arbeiterhaushalte) und in 426 000 Mehrpersonen-Angestelltenhaushalten (das sind etwa 10 vH). – Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte und Familien, Wiesbaden 1983.

[16]) Vgl. Frankfurter Rundschau, Im Blickpunkt: Weil es um Frauen geht ..., vom 8. 4. 1986.

[17]) Dies trifft zu auf: Industrie (gesamt); Eisenschaffende Industrie; Eisen-, Stahl- und Tempergießerei; Holzbearbeitung; Glasindustrie; Holzverarbeitung; Herstellung von Kunststoffwaren; Ledererzeugung; Lederverarbeitung; Bekleidungsgewerbe; Obst- und Gemüseverarbeitung; Schlachthäuser; Großhandel.

4.4 Zahl der Erwerbstätigen, deren Einkommen unter dem entsprechenden Sozialhilfeanspruchsniveau liegt

Der oben referierte Einkommensvergleich zeigt, daß es, je nach unterstelltem Haushaltstyp, in gewissen Branchen und Regionen Arbeitseinkommen gibt, die unter dem Sozialhilfeanspruchsniveau für Erwerbstätige liegen. Um die Dimension dieses verteilungspolitischen Problems abzustecken, muß etwas zur *Anzahl* der betroffenen Arbeitnehmer gesagt werden. Da es an detaillierteren Daten mangelt, können allerdings nur Schätzgrößen geliefert werden. Dabei wurde wie folgt verfahren: Die Zahlen wurden mit Hilfe der Strukturangaben der Verdienststatistik[18]) und der Daten der Produktionsstatistik[19]) geschätzt. Aus der Verdienststatistik lassen sich der jeweilige Beschäftigtenanteil der Männer/Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl der jeweiligen Gruppe (Arbeiter/Angestellte) und die jeweiligen Anteile an den Leistungsgruppen entnehmen. Die Produktionsstatistik liefert die Gesamtbeschäftigtendaten je Industriezweig, differenziert nach Angestellten und Arbeitern[20]). In jenen Fällen, in denen die von der Produktionsstatistik gelieferten Daten nicht differenziert genug waren (sei es nach Branchen oder nach Bundesländer), wurden die Daten aus der „Sonderauswertung Verdienststatistik“[21]) übernommen. Die Beschäftigtenzahlen des Einzel- und Großhandels entstammen dem Statistischen Jahrbuch (1984). Die jeweils ausgewiesenen Daten sind in zweifacher Hinsicht zu relativieren: Zum einen hinsichtlich ihrer absoluten Höhe – die gegenwärtige, schon seit vielen Jahren gegebene Arbeitsmarktlage läßt begründet vermuten, daß es eine beträchtlich hohe Dunkelziffer von Niedrigeinkommensbeziehern (insbesondere in den Bereichen Bau, Gaststätten, Sonstige Dienstleistungen, Land- und Forstwirtschaft) gibt; zum anderen hinsichtlich ihrer Struktur: Es gibt keine Angaben darüber, ob die ausgewiesene Zahl von Personen Alleinverdiener sind (wie unterstellt wird) und welchem Haushaltstyp (Alleinstehend, Alleinerziehend, Ehepaar mit Kind(ern)) sie angehören. Notgedrungen muß deshalb bei der Interpretation davon ausgegangen werden, daß *alle* ausgewiesenen Personen dem jeweils betrachteten Haushaltstyp angehören. Dies bringt Überschätzungen der jeweils tatsächlich gegebenen Fälle mit sich.

[18]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.1 Arbeiterverdienste in der Industrie, Wiesbaden 1985; Fachserie 16, Reihe 2.2 Angestelltenverdienst in Industrie und Handel, Wiesbaden 1985.

[19]) Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.1.1 Beschäftigung, Umsatz und Energieversorgung der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe, 1984, Wiesbaden 1985; Reihe 4.1.4 Beschäftigung und Umsatz der Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nach Bundesländern, 1984, Wiesbaden 1985.

[20]) Kleine Unschärfen ergeben sich dadurch, daß in diesen Zahlen auch die erwerbstätigen Eigentümer und ihre Familienangehörigen enthalten sind.

[21]) Unveröffentlichtes, vom Statistischen Bundesamt dem WSI zur Verfügung gestelltes Material.

Geschätzte Zahl der „working poor“
(Arbeitseinkommen geringer als Sozialhilfeanspruch)
— Basis: Aktuelles Sozialhilfeniveau 1984 —

Tabelle 1

Haushaltstyp: Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren	Schleswig-Holstein	Bayern	Rheinland-pfalz	Nieder-sachsen	NRW	Baden-Württem-berg	Saar-land	Berlin	Hessen	Bundes-gebiet
Status des/der Alleinverdieners(in):										
Arbeiter										
— Bekleidungsgewerbe							15[1])			15
— Lederverarbeitung (einschl. Schuhindustrie)		330	360							690
— Obst- und Gemüse-verarbeitung			60[1])							60
— Schlachthäuser			50[1])							50
Arbeiterinnen										
— Stahl- und Leichtmetallbau			100							100
— Verbrauchsgüterindustrie		45 360	9 940							55 300
— Nahrungs- und Genuß-mittelindustrie	4 600		1 940		16 000				4 700	29 180
— Papier- und Pappe-verarbeitung						3 600			840	4 440
— Glasindustrie						800				800
— Herstellung von Kunststoffwaren	640						120[1])	500		1 260
— Ledererzeugung			x[2])		140				40[1])	180
— Lederverarbeitung (einschl. Schuhindustrie)		1 920	x[2])						950	2 870
— Bekleidungsgewerbe			x[2])				370			370
— Textilgewerbe				1 160				160		1 320
— Herstellung von Musikinstrumenten		3 060	x[2])		550					3 410
— Säge- und Furnierwerke		520								520
Gesamt										100 565

1) Daten der Sonderauswertung Verdienststatistik, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. — 2) Hier liegen Fälle vor, die aber schon in der übergeordneten Wirtschaftsbereichsgliederung (z.B. „Verbrauchsgüterindustrie“) erfaßt sind.

Geschätzte Zahl der „working poor“
(Arbeitseinkommen geringer als Sozialhilfeanspruch)
— Basis: Aktuelles Sozialhilfeniveau 1984 —

Tabelle 2

Haushaltstyp: Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren	Schleswig-Holstein	Nieder-sachsen	Hessen	Rheinland-pfalz	Bayern	Baden-Württem-berg	NRW	Saarland	Berlin	Bundes-gebiet
Status des/der Alleinverdieners(in):										
Angestellte (männlich)										
— Bekleidungsgewerbe		80	20			50				150[3])
— Großhandel	160									160[1])
— Einzelhandel	120	2 450	560			1 750			350[1])	5 230[1])
Angestellte (weiblich)										
— Großhandel										21 260[2])
— Einzelhandel										68 580[2])
— Hoch- und Tiefbau										3 200[3])
— Bekleidungsgewerbe										2 370[3])
— Lederverarbeitung (einschl. Schuhindustrie)			20	670	120					810[3])
— Ledererzeugung										20[3])
— Säge-/Furnierindustrie										280[3])
— Elektrotechn. Industrie				40						40[1])
— Herstellung von EBM-Waren				45						45[1])
— Holzverarbeitung				25						25[1])
— Herstellung von Musikinstrumenten				250	300					550[3])
— Herstellung von Kunststoffwaren				100	470					570[3])
— Herstellung von Büromaschinen							10			10[1])
— Nahrungs- und Genuß mittelindustrie								130		130[3])
Gesamt										103 430

1) Sonderauswertung der Verdienststatistik, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. — 2) Schätzung auf Basis der Daten des Statistischen Jahrbuches und der Verdienststatistik. — 3) Schätzung auf Basis der Verdienst- und Produktionsstatistik.

Ergebnisse der Schätzung (vgl. Tabellen 1 und 2)

(1) Zunächst sei an den obigen Befund erinnert, daß es bei der Gruppe der Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden weder bei den Arbeitern(innen) noch bei den Angestellten (männlich und weiblich) Fälle gab, in denen das Arbeitseinkommen geringer als der Sozialhilfeanspruch war. Allerdings sind alleinerziehende Frauen in einigen Branchen/Regionen auf die Zusatzzahlungen Wohn- und Kindergeld angewiesen, um das Sozialhilfeniveau zu übertreffen.

(2) Der Haushaltstyp „Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren“ liegt in der Regel mit seinem verfügbaren Arbeitseinkommen über dem Sozialhilfeniveau, wenn der Alleinverdiener ein Mann ist: Ausnahmen sind bei den Arbeitern die Lederverarbeitung (jeweils Rheinland-Pfalz und Bayern) und das Bekleidungsgewerbe (Saarland). Insgesamt handelt es sich jedoch nur um gut 800 Personen. Hinzu kommen noch jene 5 500 Haushalte, in denen der männliche Alleinverdiener Angesteller im Groß- und Einzelhandel oder im Bekleidungsgewerbe ist.

(3) Unterstellt man, daß die *Frau* Alleinverdienerin eines Haushalts „Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren“ ist, dann reicht deren Arbeitseinkommen in rund 98 000 Fällen (bei weiblichen Angestellten) bzw. rund 100 500 Fällen (bei Arbeiterinnen), also insgesamt in knapp 200 000 Fällen nicht aus, um das Sozialhilfeniveau zu erreichen. Die Betroffenen sind insbesondere im Handel, in den Verbrauchsgüter- und Nahrungs- und Genußmittelindustrien tätig; es fällt auf, daß die Regionen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern besonders betroffen sind.

5. Verarmungsrisiko von Niedrigeinkommensbeziehern bei Arbeitslosigkeit

Vor dem Hintergrund des aktuell aber auch noch für eine längere künftige Zeit hohen Risikos von abhängig Beschäftigten, den Arbeitsplatz zu verlieren, ist es von besonderem Interesse zu wissen, ob die durch die Arbeitslosen-Versicherung gegebene materielle Unterstützung vor Verarmung im Sinne der Sozialhilfeabhängigkeit schützt. Auf der Basis der schon oben verwendeten Verdienststatistik wird also gefragt, ob ein(e) Beschäftigte(r) im Falle der Arbeitslosigkeit mit seinem/ihrem Arbeitslosengeld ein Einkommensniveau erreicht, das

unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die leistungsbeziehende Person die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und sie Alleinverdienerin des hier unterstellten jeweiligen Haushaltstyps ist.

Verglichen werden also die auf Basis des Arbeitseinkommens *(ohne* Jahressonderzahlungen, da diese in der Arbeitslosengeld-Berechnung nicht berücksichtigt werden) ermittelten und um Wohngeld und – je nach Haushaltstyp – Kindergeld ergänzten Arbeitslosengeldbeträge mit dem entsprechenden Sozialhilferegelsatz für *nichterwerbstätige* und nicht mehrbedarfsberechtigte Sozialhilfeempfänger (vgl. zu den jeweiligen kritischen Einkommensgrenzen Tabelle 3).

Tabelle 3
Kritische Einkommensgrenzen für den Vergleich von Arbeitslosengeld und Sozialhilfeeinkommen

Haushaltstyp	Erforderliches Arbeitslosengeld[1], um das Sozialhilfeniveau, berechnet auf ... zu erreichen	Sozialhilfeniveau[2]
	Aktuelles Niveau (DM)	Aktuelles Niveau (DM)
Alleinstehend	557[3]	697
Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 Jahren	800 593[4]	955
Ehepaar mit 1 Kind unter 7 Jahren	1 154	1 301

1) Das ist jenes Arbeitslosengeld, das, ergänzt um Kinder-/Wohngeld bzw. Unterhaltsgeld das jeweilige Sozialhilfeniveau erreicht. — 2) Regelsätze auf Basis des aktuell gültigen §22 BSHG (Bundesdurchschnitt). Vgl. Hofmann/Kirchlechner, a.a.O., Tabellen 1 und 8. — 3) Bei 557 DM Nettoarbeitseinkommen erhielte ein(e) Alleinstehende(r) Wohngeld auf Basis eines Einkommens von 510 DM (47 DM Pauschale abgezogen), das wären 140 DM. In analoger Weise sind auch die anderen kritischen Einkommensgrenzen zu lesen. — 4) Bei Berücksichtigung des Unterhaltsgeldes (207 DM nach Düsseldorfer Tabelle von 1982), das zum Nettoeinkommen hinzuzurechnen ist.

Quellen: Hofmann/Kirchlechner, a.a.O., Wohngeldfibel, Bonn 1983.

Alleinstehende: Im industriellen Durchschnitt gesehen (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) trat im Jahre 1984 weder in den einzelnen Bundesländern noch im Bundesgebiet der Fall auf, daß der Arbeitslosengeldanspruch unterhalb der Sozialhilfegrenze lag. Differenziert man jedoch nach Branchen, dann zeigt sich, daß es sehr wohl bei *weiblichen Angestellten* des Einzelhandels (Leistungsgruppe V) Fälle gibt, in denen das Arbeitslosengeld unterhalb der Sozialhilfeschwelle liegt: so bei alleinstehenden Frauen in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz. Schätzungen (unveröffentlichte Hochrechnungen des Statistischen Bundesamtes) zeigen, daß es sich dabei um etwa 660 bzw. 1 270 Personen handelt.

Alleinerziehende: Auch bei den Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren tritt im *Durchschnitt aller Industrien* gesehen nirgendwo der Fall auf, daß das Arbeitslosengeld unterhalb der entsprechenden Sozialhilfesätze zu liegen kommt. Recht nahe an diese Existenzgrenze geraten jedoch weibliche Angestellte im Saarland, in Bayern und in Rheinland-Pfalz. Besondere Verarmungsrisiken tragen auch bei dieser Haushaltsgruppe vor allem die weiblichen Angestellten des *Einzelhandels*: Nahezu alle alleinerziehenden Frauen dieses Bereiches liegen mit ihrem Arbeitslosengeld zum Teil sehr deutlich unterhalb der Sozialhilfeschwelle (Ausnahmen: Berlin-West und Saarland). Addiert man allerdings das Unterhaltsgeld (DM 207,–, vgl. Düsseldorfer Tabelle) hinzu, dann übersteigt das Einkommen die Sozialhilfe. Auch die männlichen Angestellten des Einzelhandels (Leistungsgruppe V) liegen mit ihrem zu erwartenden Arbeitslosengeld im Bundesdurchschnitt gesehen nur knapp über der Sozialhilfeschwelle; in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Berlin sogar darunter. Auch hier sorgt erst das Unterhaltsgeld für ein Einkommensniveau, das über der Sozialhilfegrenze liegt. Das Gehaltsniveau des *Großhandels* ist – läßt man zunächst das Unterhaltsgeld außer Betracht – für weibliche Angestellte der Leistungsgruppe V, die Alleinerziehende sind, keine Garantie für den Bezug eines die Sozialhilfe übersteigenden Arbeitsloseneinkommens: In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland liegen die Arbeitslosengeldbeträge des hier unterstellten Haushaltstyps zum Teil deutlich unter dem Sozialhilfeniveau. Das für die in der Leistungsgruppe IV eingestuften weiblichen Angestellten dieser Branche ermittelte durchschnittliche Arbeitslosengeld lag im Jahre 1984 etwa auf dem Niveau der Sozialhilfe. Die Arbeitseinkommensdifferenz der männlichen Angestellten der Leistungsgruppe V zu ihren Kolleginnen reicht aus, um zumindest im Bundesdurchschnitt gesehen ein Arbeitslosengeld zu beziehen, das über der Sozialhilfeschwelle liegt. Ausnahme ist hier Schleswig-Holstein, wo männliche Alleinerziehende mit ihrem Arbeitslosengeld unterhalb der Sozialhilfegrenze liegen, diese nur mittels des Unterhaltsgeldes übertreffen.

In der Verbrauchsgüterindustrie liegen die für Alleinerziehende ermittelten Arbeitslosengeldbeträge über der Sozialhilfegrenze. Recht nahe an dieses Niveau geraten allerdings die Arbeiterinnen (Leistungsgruppe III) in Rheinland-Pfalz und die weiblichen Angestellten (Leistungsgruppe V) in Bayern.

Auch in der Investitionsgüterindustrie liegen im Durchschnitt gesehen die Arbeitslosengeldeinkommen über der Sozialhilfegrenze.

Ehepaar mit einem Kind unter 7 Jahren: Alleinverdienende Arbeiterinnen rutschen im Falle der Arbeitslosigkeit mit ihrem Arbeitslosengeld in allen 3 Leistungsgruppen der Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) deutlich unter die Sozialhilfeschwelle. Dies betrifft etwa 870 000 Frauen[22]. Allenfalls Arbeiterinnen der Leistungsgruppe I können ein Arbeitslosengeld erwarten, das über der Sozialhilfeschwelle liegt. Allerdings müssen sie dann in Hamburg, Hessen oder Baden-Württemberg tätig sein. Auch alleinverdienende Männer der Leistungsgruppe III geraten im Falle der Arbeitslosigkeit auf das Einkommensniveau der Sozialhilfe (im Bundesdurchschnitt) bzw. sogar darunter (so in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern). Der erstgenannte Fall betrifft etwa 64 000 Personen; die Zahl der Betroffenen in den einzelnen Bundesländern addiert sich auf rund 125 000.

Weibliche *Angestellte* der Industrie (samt Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen), die in der untersten Leistungsgruppe V eingruppiert sind (rund 161 000), liegen mit ihrem zu erwartenden Arbeitslosengeld weit unter der Sozialhilfegrenze für einen dreiköpfigen Haushalt (Ausnahme nur Hamburg). Aber auch die in der vorletzten Leistungsgruppe eingruppierten weiblichen Angestellten vermögen im Falle der Arbeitslosigkeit mit ihrem Arbeitslosengeld das Existenzminimum für eine dreiköpfige Familie nicht abzudecken, sofern sie in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und Berlin arbeiten. Im Bundesdurchschnitt gesehen liegt auch das Arbeitslosengeld von *männlichen Angestellten* der untersten Leistungsgruppe V (rund 46 000.) unterhalb des Sozialhilfesatzes für eine dreiköpfige Familie. Ausnahmen sind hier die Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Insgesamt sind in den hier untersuchten Wirtschaftsbereichen rd. 600 000 weibliche Angestellte und etwa 115 000 männliche Angestellte im Falle der Arbeitslosigkeit dem Risiko der Verarmung ausgesetzt.

Bezogen auf die Wirtschaftszweige treten deutliche Unterschiede hervor: In der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie liegen „nur" die Arbeitslosengeldeinkommen von Arbeiterinnen der Leistungsgruppe II und III (etwa 89 000 Personen) bzw. von weiblichen Angestellten der Leistungsgruppe V (rund 4 000) unterhalb der Sozialhilfeschwelle; in der Investitionsgüterindustrie kommt noch hinzu, daß auch männliche Angestellte der Leistungsgruppe V die Sozialhilfeschwelle deutlich unterschreiten (allerdings sind nur wenige dort eingruppiert). Bedeutend schlechter sieht das Absicherungsniveau in der Verbrauchsgüter- und Nahrungs- und Genußmittelindustrie aus: Dort geraten die Arbeiterinnen aller Leistungsgruppen (etwa 497 000) im Falle der Arbeitslosigkeit auf ein Einkommensniveau, das unter der Sozialhilfeschwelle für den hier unterstellten Haushalt liegt. Auch die männlichen Arbeiter der Leistungsgruppe III in den genannten Branchen (rund 103 000) beziehen ein Arbeitslosengeld, das zum Bezug ergänzender Sozialhilfe berechtigte. Im Angestelltenbereich der Verbrauchsgüter- und Nahrungs- und Genußmittelindustrien kann in der Leistungsgruppe V und IV für Frauen (insgesamt etwa 23 000) im Falle der Arbeitslosigkeit Verarmung im Sinne von Sozialhilfeabhängigkeit nicht vermieden werden. Dies gilt auch für den Großhandel und die dort beschäftigten Angestellten in der Leistungsgruppe IV und V (rd. 104 000 Betroffene). Besonders hoch ist das Verarmungsrisiko im Einzelhandel: Dort haben weibliche und männliche Angestellte der Leistungsgruppe IV und V (etwa 507 000 Personen) im Falle der Arbeitslosigkeit ein Arbeitslosengeld zu erwarten, das deutlich unter der Sozialhilfeschwelle liegt. Sogar weibliche Angestellte der Leistungsgruppe III (nochmals etwa 108 000) würden mit dem von ihnen zu erwartenden Arbeitslosengeld nicht das von der Sozialhilfe definierte Niveau für einen 3-Personen-Haushalt erreichen.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: a) bei *Alleinstehenden* liegt das zu erwartende Arbeitslosengeld fast immer über der Sozialhilfeschwelle. Allerdings gibt es Ausnahmen bei alleinstehenden Frauen; b) bei *Alleinerziehenden* gibt es Fälle, in denen das zu erwartende Arbeitslosengeld (insbesondere von Frauen) recht nahe an die Sozialhilfegrenze reicht; allerdings führen Kinder-, Wohn- und Unterhaltsgeld schließlich zu einem Nettoeinkommen, das über der Sozialhilfe liegt; c) unterstellt man den *Haushaltstyp „Ehepaar mit einem Kind unter 7 Jahren"*, dann zeigt sich, daß alleinverdienende Arbeiterinnen (aller Leistungsgruppen) und weibliche Angestellte (der Leistungsgruppe V und IV) im Falle der Arbeitslosigkeit mit ihrem Arbeitslosengeld deutlich unter die Sozialhilfeschwelle rutschen. Die männlichen Arbeiter (Leistungsgruppe III) der Verbrauchsgüter- und Nahrungs- und Genußmittelindustrien und die männlichen Angestellten der Leistungsgruppe V (Bundesdurchschnitt aller Industrien) geraten im Falle der Arbeitslosigkeit auf ein Einkommensniveau, das unter der Sozialhilfeschwelle für den hier unterstellten Haushaltstyp liegt.

6. Einige verteilungspolitische Überlegungen

Die oben dargestellten empirischen Ergebnisse zeigen, daß es Einkommensarmut bei Erwerbstätigkeit gibt, wenngleich es kein weit verbreitetes Problem ist. Dort, wo sie in quantitativ erheblichem Umfange auftritt, betrifft sie Frauen, die Alleinversorgerinnen einer 3-köpfigen Familie sind. In der Realität wird dieses Problem durch die geschlechtsspezifische Rollenzuweisung bei der Erwerbstätigkeit („Hauptverdiener" Ehemann) und/oder den weiteren Verdienst des Partners relativiert. Es ist deshalb zu vermuten, daß diese Art der Einkommensarmut (noch) verdeckt ist[23]. Langanhaltende

22) Schätzung auf Basis der Produktionsstatistik (Fachserie 4., a.a.O.) und der Verdienststatistik (a.a.O.).

23) Vgl. zur verdeckten Armut durch Zweitverdiener, *Klein, Th.*, Umfang und Strukturen der Armut unter dem Einfluß von Zweitverdienern, in: Hauser, R., Engel B. (Hrsg.), Soziale Sicherung und Einkommensverteilung, Frankfurt 1985, S. 356 ff.

Arbeitslosigkeit und generell verschlechterte Erwerbschancen werden aber in wachsendem Maße auch jene Fälle von Einkommensarmut, die wegen gegebener Zuverdienstmöglichkeiten verdeckt sind, ans Licht bringen.

Nun ist bei der Wertung der vorliegenden Ergebnisse zunächst zu bedenken, daß das als Vergleichsbasis zugrunde gelegte Sozialhilfeniveau deutlich unter jenem Bedarfssatz liegt, den Sozialhilfeexperten schon seit langem (vergeblich) fordern. Allein die Rücknahme der mittlerweile getroffenen Kürzungen (bei Mehrbedarfszuschlägen, bei dem Berechnungsverfahren (Einführung unterer Quartilspreise))[24]) erforderte eine Anhebung (teils differenziert nach Haushaltstypen) um 15 – 20 vH[25]). Daneben bleibt aber die grundlegende Verbesserung des Warenkorbs aktuell. Das, was als gesellschaftlich anerkanntes Existenzminimum gilt, muß also deutlich nach oben verschoben werden. Auch wenn man dieses Problem des adäquaten Vergleichsniveaus – das natürlich die *Zahl* der *sichtbar werdenden* niedrigen Arbeitseinkommen beeinflußt – an dieser Stelle unbeachtet läßt, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen für die verteilungspolitischen Akteure. Angesprochen sind damit die Sozialpolitik, die Tarifpolitik und die Steuerpolitik.

Für die Gestaltung von Niveau und Struktur der *Arbeitseinkommen* ist die Tarifpolitik der Adressat. Der obige Ist-Vergleich von Sozialhilfe und Arbeitseinkommen unterstreicht den schon lange bekannten Tatbestand, daß Frauen besonders häufig *Niedrigeinkommensbezieherinnen* sind. Dabei *konzentrieren sich die niedrigen Arbeitseinkommen insbesondere in den Verbrauchsgüter-, Nahrungs- und Genußmittelindustrien* und im *Handelsbereich*. Die Tarifpolitik ist hier sowohl – und zwar vorrangig – in Fragen der Definition der Lohn- und Gehaltsgruppen*merkmale*, als auch in solchen der Festlegung der Lohn- und Gehalts*struktur* (Anzahl und Staffelung der Lohn- und Gehaltsgruppen) und aber auch bezüglich der jeweiligen Art der – meist jährlichen – Einkommenserhöhung (etwa: linear oder Sockelbetrag) angesprochen; betroffen sind natürlich auch die betriebliche und damit in gewissem Maße auch die betriebsrätliche Politik der Eingruppierung. Gewerkschaftliche Vorstellungen, die über eine Veränderung gegebener Lohn- und Gehaltshierarchien eine Besserstellung der unteren Arbeitseinkommensbezieher anstreben, werden nur im Konflikt und gegen die Unternehmer durchgesetzt werden können[26]).

Besonders bedeutsam ist jedoch die Frage, an welcher Bezugsgröße sich die Festlegung der mindestens und zwingend zu bezahlenden Arbeitseinkommen orientieren soll. Hier ist der Charakter von Arbeitseinkommen im Rahmen des kapitalistischen Arbeitsmarkt- und Lohnsystems zu bedenken: Arbeitseinkommen sind immer *Individualeinkommen*. Die arbeitsentgeltliche Berücksichtigung von Umständen, die in der jeweiligen Haushalts-/Familienstruktur oder in sonstigen bedarfsauslösenden Situationen begründet liegen, ist systematisch gesehen nicht möglich. Bei dem herrschenden Arbeitsmarkt-/Lohnsystem würde dies zu negativen Arbeitsmarktkonsequenzen bei besonders bedürftigen Gruppen führen. Hier ist die Sozialpolitik gefordert. Die Tarifpolitik muß *mindestens* sicherstellen, daß jedes *individuelle Arbeitsverhältnis* mit einem angemessenen, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigenden Arbeitsentgelt ausgestattet ist. Es darf keinen Fall geben, in dem das Arbeitseinkommen eines(r) Vollzeiterwerbstätigen unter/auf dem Niveau des – zu erhöhenden (vgl. oben) – Sozialhilferegelbedarfs (einschließlich Unterkunft) für Erwerbstätige liegt.

Die oben dargestellte Unterversorgungsproblematik für Vollzeitbeschäftigte findet sich nahezu ausschließlich dann, wenn es sich um Haushalte mit Kindern (Familie) handelt. Für den/die alleinstehende(n) Einzelverdiener(in) taucht hingegen das Problem der Arbeitseinkommenssicherung auf dem Mindestniveau der Sozialhilfe nicht auf; nahezu alle liegen über diesem Einkommenslevel. Bei den größeren Haushalten/Familien hängt die unzureichende finanzielle Ausstattung zunächst mit dem Einfluß der unterschiedlichen staatlichen Alimentierung von Kindern zusammen: Während Erwerbstätige ein Kindergeld von 50 DM[27]), erhalten, weist z. B. der Warenkorb 1981 für ein Kind unter 7 Jahren für 1985 einen bedarfsnotwendigen Regelsatz von 215 DM aus. Dies verweist auf die *sozialpolitische Notwendigkeit*, die Kindergeldregelung an realistische Bedarfssätze anzupassen. Dadurch würden Erwerbstätige weit weniger häufig mit ihrem Einkommen unter die Sozialhilfegrenze abfallen.

Als weitere Einflußgröße auf die verfügbaren Arbeitseinkommen muß aber auch die Lohnsteuer ins Blickfeld rücken. Über die Einführung eines analog zum reformierten Warenkorb gestalteten Grundfreibetrages ließe sich erreichen, daß Niedrigeinkommen von der Steuer entlastet oder gar – je nach Einkommenshöhe – befreit sind. Die gegenwärtige Abzugs-Marge beträgt bei Familien mit 1 Kind rund 12 vH des Bruttoeinkommens.

[24]) Statt den Warenkorb mit Durchschnittspreisen zu bewerten, wird nun davon ausgegangen, daß die Sozialhilfeempfänger beim Kauf einer Ware immer jenen Verkaufsort ausfindig machen und nutzen, an dem der Preis der Ware im unteren Bereich (untere 25 vH) liegt. Allein durch dieses Berechnungsverfahren wurde den Sozialhilfeempfängern (Alleinstehende) 8 vH ihrer Sozialhilfe gekappt. Vgl. *Hofmann, A., Kirchlechner, B.*, Zur quantitativen ..., a.a.O., S. 26.

[25]) Ebenda, S. 24 ff.

[26]) Vgl. im einzelnen zur Lohnstrukturpolitik: *Welzmüller, R.*, Lohnstruktur und gewerkschaftliche Tarifpolitik, in: WSI-Mitteilungen, Heft 3/1983, S. 177 ff.

[27]) Hinzuzurechnen wäre allerdings noch der Effekt, der sich aus dem günstigeren Steuersatz für Personen mit Kindern ergibt. Dies wird hier nicht quantifiziert.

Über einen erhöhten Grundfreibetrag ließe sich erreichen, daß *alle* alleinstehenden Einzelverdiener(innen) auch mit ihrem Netto-Arbeitseinkommen über dem Bedarfssatz eines(r) alleinstehenden Sozialhilfeempfängers(in) liegen. Um mehr kann es auf der Ebene der *Arbeitseinkommen* auch nicht gehen, da alle familien-/haushaltsspezifischen Zusatzbedarfe systematisch gesehen über die Sozialpolitik abgedeckt werden müssen.

Schließlich ist aber auch das in beträchtlichem Maße gegebene Verarmungsrisiko von Noch-Erwerbstätigen im Falle der Arbeitslosigkeit zum Gegenstand sozialpolitischer Reformen zu machen. Notwendig ist die Verankerung einer bedarfsbezogenen Grundsicherung im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)[28]).

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, daß über eine abgestimmte Tarif-, Sozial- und Steuerpolitik die Problematik niedriger Arbeitseinkommen bei erhöhtem Warenkorb-Niveau angegangen werden sollte:

- der *Tarifpolitik* käme die Aufgabe zu, gegenwärtige, insbesondere die Frauen diskriminierende Eingruppierungsmerkmale und Entgeltstrukturen zu ändern und in der laufenden Tarifrunde für die besondere Absicherung unterer Gruppen zu sorgen;
- die *Sozialpolitik* müßte insbesondere die Anpassung des Kindergeldes an bedarfsbezogene Standards zu ihrer Aufgabe machen, darüber hinaus die Grundsicherung im Bereich der Arbeitslosenunterstützung (AFG) verankern und zusammen mit der *Steuerpolitik* für die Festsetzung eines erhöhten, dem Niveau einer deutlich angehobenen Sozialhilfe mindestens entsprechenden Grundfreibetrags sorgen.

Kosten für die Unternehmen würden bei einer solchen Strategie von dem ersten Aspekt ausgehen: die sozial- und steuerpolitischen Wege würden „nur" die Transfervolumina neu strukturieren, beließen aber die kostenrelevanten Bruttolohn- und -gehaltssummen unverändert.

[28]) Hierzu gibt es eine Reihe von Vorschlägen. Für den DGB vgl. *Muhr, G.*, „Neue Armut" – Ursachen und Auswege. Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtern, in: Soziale Sicherheit, Heft 8/9, 1984, S. 225 ff.

Buchbesprechung

Walther Müller-Jentsch

Soziologie der industriellen Beziehungen

Campus-Verlag Frankfurt/New York (Campus-Studium, Band 566), 1986, 301 Seiten, DM 29,50

Um gleich zwei möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, die von einiger Bedeutung für Analyse und Reichweite des Buches sind: Es handelt sich *nicht* um eine erschöpfende Behandlung aller Facetten der Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen und ihrer Rahmenbedingungen, sondern lediglich um eine Einführung in diesen bisher vor allem in der angelsächsischen Literatur diskutierten Problemkreis. Und es handelt sich *nicht* um eine generelle, vergleichend angelegte Soziologie der industriellen Beziehungen im internationalen Rahmen, sondern lediglich um ihre spezifische Ausformung in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Einschränkungen definieren Leistungsfähigkeit und Grenzen des Buches. Uneingeschränkt zu begrüßen ist der schon lange überfällige Versuch, das Verhältnis von Kapital und Arbeit in seinen konflikt- und systhemtheoretischen Dimensionen zu erfassen und dazu die bisherige Aufspaltung des Untersuchungsgegenstandes in verschiedene Teildisziplinen wie Industrie- und Organisationssoziologie, Arbeitsrecht und Politische Wissenschaft zu durchbrechen. Denn „bei den industriellen Beziehungen handelt es sich um jene vielfältigen und komplexen sozialen Beziehungen zwischen den in der Produktionseinheit Betrieb tätigen Gruppen und Individuen, vornehmlich aber um die Beziehungen zwischen Management und Arbeitnehmer (bzw. ihrer Repräsentanten)" (S. 13), oder strukturell-funktional bzw. systemtheoretisch in der Sprache der Soziologie gefaßt: „Arbeits- oder industrielle Beziehungen bezeichnen jene eigentümlichen Zwischensphären im Vergleich von Management und Belegschaft, von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, deren eigentlicher Gegenstand friedliche oder konfliktorische Interaktion zwischen Personen, Gruppen und Organisationen sind, sowie die aus solchen Interaktionen resultierenden Normen, Verträge und Institutionen" (S. 17). Gefragt ist also ein interdisziplinärer Ansatz, und dies macht die neue Qualität des Buches aus. Nicht die Kapitel über Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, tarif- und betriebliche Arbeitsbeziehungen (die oft ausführlicher und differenzierter in jeweiligen Spezialveröffentlichungen zu diesen Themen behandelt sind), sondern der durchgängige Versuch der Verknüpfung dieser Teilansichten für Theorie und Praxis des industriellen Konflikts bzw. der industriellen Demokratie und ihrer Zukunft hierzulande ist der entscheidende innovative Beitrag des Buches. Im Titel wird dies offenbar mit dem ursprünglich ja generalistisch-umfassenden Begriff „Soziologie" abzudecken versucht.

Daran gemessen haben kritische Bemerkungen zu Defiziten eher marginalen Charakter. Es handelt sich dabei um

- Tendenzen der Schematisierung (z. B. im Abschnitt über die theoretische Annäherung an den Gegenstand, wo Handlungsarenen und Akteure z. T. etwas willkürlich zugeordnet werden, S. 18 ff.),
- einer durchgehenden Tendenz zum Andeuten/Antippen der als nachgeordnet empfundenen Probleme, ohne daß der Versuch gemacht wird, über die Markierungspunkte hinaus zu einer wenigstens ansatzweise inhaltlichen Diskussion zu kommen (z. B. bei der Diskussion der Partizipationsprobleme, S. 216),
- Tendenzen zu einer apodiktischen Definierung von komplexen Problemen, ohne die Plausibilität und Vollständigkeit solcher Definitionen immer genügend deutlich zu machen (z. B. fehlt bei der vierfachen Festlegung von Bestands- und Handlungsvoraussetzungen